



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 15. März 2024

11. Stück

92.	Öffentliche Stellenausschreibung „Juristische*r Mitarbeiter*in“ des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland .	340
93.	Öffentliche Stellenausschreibung „Jurist*in“ in der Landesumweltanwaltschaft.....	342
94.	Öffentliche Stellenausschreibung „Standortleiter*in“ in Jennersdorf beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für die Abteilung 5	343
95.	Öffentliche Stellenausschreibung „Wasserinformationssystem-Beauftragte*r“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in der Abteilung 5.....	345
96.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemetten.....	347
97.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal	347
98.	Richtlinie für die Gewährung einer Teiltrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993	354
99.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987	357
100.	Mag. pharm. Veronika Tabi - Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Neusiedl am See	368
101.	Mag. pharm. Daniela Popa, öffentliche Apotheke in Weiden am See - Standorterweiterung.....	368
102.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Offene Stellen im Pflegebereich“ (m/w/d).....	369
103.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Stationsassistenten“ (m/w/d)	370

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-007.454-1/1

OE: A1-HPM-RPR

92. Öffentliche Stellenausschreibung „Juristische*r Mitarbeiter*in“ des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland

Juristische*r Mitarbeiter*in des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- In dieser generalistischen Position unterstützen Sie die Richter*innen des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland mit Ihrem juristischen Fachwissen und Know-how in der Verfahrensführung betreffend aller möglichen Rechtsmaterien, für die das Landesverwaltungsgericht zuständig ist.
- Unter der Fachaufsicht des*der jeweiligen verfahrensführenden Richter*in konzipieren Sie eigenständig Entscheidungsentwürfe.
- Sie führen Ermittlungsschritte auf Grundlage konkreter Verfügungen durch.
- Sie führen das Parteiengehör durch und sind für die Beantwortung von Anfragen zuständig.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität erfolgreich absolviert und Ihr Interesse gilt insbesondere der richterlichen Tätigkeit.
- Sie sind Österreichische*r Staatsbürger*in und besitzen die volle Handlungsfähigkeit.
- Vorzugsweise haben Sie bereits praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens gesammelt.
- Sie besitzen ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Ausdrucksvermögen.
- Sie sind belastbar, gut organisiert und verfügen über sehr gute MS Office-Kenntnisse.
- Sie sind bereit sich in unterschiedliche Rechtsmaterien einzulesen und im Anlassfall Mehrleistungen zu erbringen.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 4.118,82 und Euro 4.693,67 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/12).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse bzw. Bestätigung über die Absolvierung der Gerichtspraxis

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 15. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)

Abteilung 1 - Personal

Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

Mag.^a Pauschenwein

93. Öffentliche Stellenausschreibung „Jurist*in“ in der Landesumweltschutzverwaltung

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Jurist*in in der Landesumweltschutzverwaltung

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- In dieser Position erstellen Sie selbstständig Stellungnahmen, vertreten die Interessen der Landesumweltschutzverwaltung, wahren die Parteistellung in den gesetzlich geregelten Gesetzesmaterien und nehmen an Ortsaugenscheinen und Verhandlungen teil.
- Hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Landesumweltschutzverwaltung gestalten Sie die Entwicklungspläne aktiv mit und bringen Ihre Expertise bei der Erstellung von Leitbildern und Richtlinien ein.
- Weiters nehmen Sie an Expertenrunden teil und sind für die Vorbegutachtung von Planungsunterlagen hauptverantwortlich. Hierbei ist die Schnittstelle zwischen NGOs und Projektwerbern effizient zu managen.
- Außerdem erstellen Sie Tätigkeitsberichte und behandeln Initiativrechtsbeschwerden zur Behebung von Missständen und tragen darüber hinaus dazu bei, den umweltpolitischen Auftrag der Organisation voranzutreiben.
- Ferner geben Sie Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen ab, verfassen Berufungen, Beschwerden etc. und unterstützen bzw. beraten den Landesumweltschutzanwalt in juristischen Angelegenheiten.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität erfolgreich absolviert.
- Sie haben Interesse an umwelt- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen und verfügen über Grundkenntnisse (Legistik, Bau-, Naturschutz-, Abfall-, Raumordnungs-, Umwelt- und EU-Recht) sowie idealerweise Erfahrungen in Verwaltungsverfahren.
- Organisationsfähigkeit, Lösung komplexer Aufgaben, Verhandlungsgeschick, analytisches Denkvermögen sowie die Fähigkeit zur Problemanalyse in unterschiedlichen Situationen mit unterschiedlichen Lösungsschritten und -methoden zählen ebenso zu Ihren Stärken.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 4.118,82 und Euro 4.693,67 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/12). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität
- gegebenenfalls Zusatzzeugnisse sowie Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 15. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-007.133-1/1
OE: A1-HPM-RPR

94. Öffentliche Stellenausschreibung „Standortleiter*in“ in Jennersdorf beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für die Abteilung 5

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Standortleiter*in

Jennersdorf - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- In Ihrer Position als Standortleiter*in übernehmen Sie die Leitung des Standorts in Jennersdorf mit etwa 30 Mitarbeiter*innen und sind für die Erhaltung der Landesstraßen in der Region verantwortlich.
- Sie wickeln Bauvorhaben in den Bereichen Landesstraßen, Güterwegebau sowie Wasserbau ab und sind für die erforderlichen Rechnungsprüfungen zuständig.
- Als Standortleiter*in übernehmen Sie die Vertretung der Landesstraßenverwaltung in deren Rechten und Pflichten im jeweiligen Kontext (Eigentümerin, Erhalterin, Anrainerin).
- Zudem erstellen Sie die Jahresarbeitsprogramme in den oben angeführten Zuständigkeitsbereichen.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein (Fachhochschul-)Studium oder zumindest die Reifeprüfung an einer HTBL im Fachbereich Bautechnik/Bauwesen erfolgreich abgeschlossen und verfügen über fundierte Kenntnisse sowie mehrjährige facheinschlägige Berufserfahrung.
- Sie können mehrjährige Erfahrung in der Führung von Mitarbeiter*innen nachweisen und besitzen zudem betriebswirtschaftliches Verständnis.
- Sie sind versiert im Umgang mit den gängigen MS Office Programmen.
- Ihre eigenständige Arbeitsweise sowie ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit zeichnen Sie aus.
- Zudem überzeugen Sie mit Ihrer guten Planungs- und Organisationsfähigkeit und Ihrem Geschick Probleme zu lösen.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 5.256,32 und Euro 6.203,12 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/16). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung (unter Angabe der von Ihnen bevorzugten Region) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität bzw. Reifeprüfungszeugnis
- Zeugnisse der Zusatzausbildungen und gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 15. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstellen werden im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein unbefristetes Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-007.515-1/1
OE: A1-HPM-RPR

95. Öffentliche Stellenausschreibung „Wasserinformationssystem-Beauftragte*r“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in der Abteilung 5

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2800 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Wasserinformationssystem-Beauftragte*r

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie implementieren neue Gewässernetzversionen, erstellen Datenvisualisierungen zur Darstellung des Handlungsbedarfs sowie verschiedene Auswertungen im Zusammenhang mit dem Wasserinformationssystem (WIS).
- Im Bereich der Datenverarbeitung sind die Datenaufbereitung und -bereinigung, die Dateneingabe, der Datenexport sowie die Datenvisualisierung im GIS zentrale Aufgaben. Die Evidenzhaltung sämtlicher Daten spielt dabei ebenso eine wichtige Rolle (unter anderem die Mitarbeit an der Erstellung der EU-Hochwasserrisikomanagementpläne und der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne).
- Die Erstellung und Pflege von Schnittstellen zwischen den einzelnen Datenbankmodulen sowie die laufende Anpassung des WIS zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit gehören ebenfalls zu Ihren Verantwortlichkeiten.
- Als landesnahe*r Administrator*in sind Sie für die laufende Wartung des WIS, das Ausrollen von WIS-Updates auf Landesebene sowie eine Koordinierung und Mitwirkung bei Serverumstellungen verantwortlich.
- Als wichtige*r Ansprechpartner*in für interne und externe Dienstleister*innen übernehmen Sie die repräsentative Rolle des Landes Burgenland bei bundesweiten WIS-Arbeitskreisen und haben somit Mitsprache bei richtungsweisenden bundesweiten Entscheidungen.

Ihre Qualifikation

- Sie verfügen über ein fachlich einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium (Geographie, Geoinformatik, BOKU o.Ä.) oder eine Matura an einer höheren Schule mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Kartographie, Geoinformation, etc.
- Technische Kompetenzen, insbesondere sehr gute ArcGIS-Kenntnisse, Kenntnisse im Datenbankmanagement und fundierte EDV-Kenntnisse (Word, Excel, SQL Datenbanken) setzen wir voraus.
- Sie arbeiten eigenverantwortlich, sind belastbar sowie lern-, veränderungs- und entwicklungsfähig.
- Planungs- und Organisationsfähigkeit, Qualitätsorientierung, Problemlösungsfähigkeit sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.901,62 und Euro 4.408,45 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/11). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität/Fachhochschule bzw. Reifeprüfungszeugnis und Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens 15. April 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3342-10013-11-2024

96. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. März 2024 unter Zahl: A2/L.RO3342-10013-11-2024 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 22. Dezember 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten werden Umwidmungen in „Grünfläche - Bauhof“, „Grünfläche-Sport - Tennis“, „Grünfläche - Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“, „Grünfläche - Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“ vorgenommen.

Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A6/A.EEZG-10000-30-2024

97. Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, eine bessere Bezahlung des Personals im Pflegebereich sicherzustellen. Der entsprechende Personalbedarf soll in den kommenden Jahren gedeckt werden, damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann. Dies soll über eine Entgelterhöhung erreicht werden. Ein höheres Entgelt zeugt von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit, die sich wiederum positiv auf die Arbeitszufriedenheit auswirkt.

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, sieht eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, vor.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz - PFG), BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2023, sieht gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, die im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, für die Jahre 2022 und 2023 erbracht wurde, vor.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung an Mitteln nach dem EEZG und dem PFG zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal gewähren.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2021, sinngemäß.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber sind die Krankenanstalten, Kuranstalten, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Lang- und Kurzzeitpflege, Träger der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie Träger der teilstationären und stationären Behindertenhilfe im Burgenland.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn beim jeweiligen Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2 zumindest ein Angehöriger der nachfolgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonal unselbstständig tätig ist:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Angehörige der Pflegefachassistenz,
3. Angehörige der Pflegeassistenz,
nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,
4. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005,
5. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, gleichwertige Qualifikationen erworben haben, und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

(2) Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Gewährung der Förderung für das Jahr 2022 zwischen 1. November 2022 und 31. Dezember 2022 und für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt unselbstständig tätig sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder
5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn der Förderwerber die zu Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden für die Entgelterhöhung der obengenannten Berufsgruppen verwendet. Für das Jahr 2022 haben die Förderwerber die Mittel in Form einer Einmalzahlung und für die Jahre 2023 und 2024 14-mal jährlich in Höhe von 175,71 Euro brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person an die Beschäftigten gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 auszusahlen.

§ 5

Förderhöhe

(1) Für alle von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 umfassten Beschäftigten (Personenkreis) unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit, wird

1. für das Jahr 2022 ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 2.000 brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person und
2. ab 1. Jänner 2023 14-mal jährlich ein Betrag in der Höhe von monatlich € 175,71 brutto inklusive Dienstgeberabgaben pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person

gewährt.

(2) Die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung für teilzeitbeschäftigte Personen für das Jahr 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 ergibt sich grundsätzlich aliquot aus dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß am 1. November 2022. Sollte zwischen 2. November 2022 und 31. Dezember 2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgen, so ist der Tag des Eintrittes oder der Änderung maßgeblich.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist für Beschäftigte, welche sich im Zeitraum 1. November 2022 und 31. Dezember 2022 in Mutterschutz, Karenz, Anschlusskarenz oder Familienzeit, arbeitsfreie Zeiten einer geblockten Altersteilzeit oder auf Sabbatical befinden, oder arbeitsunfähig in Folge von Krankheit oder Arbeitsunfall sind, das Ausmaß der Beschäftigung des Monats vor diesen Abwesenheiten heranzuziehen, sofern sie im Kalenderjahr 2022 zumindest für einen Kalendermonat ein Gehalt bezogen haben.

(4) Eine Förderung für das Jahr 2023 und 2024 kann nach diesen Richtlinien für den jeweiligen Zeitraum in einem Beschäftigungsmonat nur dann gewährt werden, wenn der unselbstständig Beschäftigte einen Entgeltanspruch auf Basis einer entgeltgestaltenden Vorschrift hat.

(5) Die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung für teilzeitbeschäftigte Personen für das Jahr 2023 und 2024 gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ergibt sich aliquot aus dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Beschäftigungsmonat.

(6) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu bestehenden Zulagen, Zuschlägen sowie Auf- und Überzahlungen und ist auf diese nicht anzurechnen.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.

(2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Formblatt „Antrag auf Förderung betreffend die Auszahlung der Mittel nach dem Pflegefondsgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen samt datenschutzrechtlichen Erklärungen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.

(3) Die Anträge können für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 bis längstens 28. Feber 2023 eingebracht werden. Für das Jahr 2024 sind die Anträge bis längstens 31. März 2024 einzubringen. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

(4) Die Auszahlung für das Jahr 2022 gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 erfolgt mittels Einmalzahlung anhand der als Beilage bei Antragstellung übermittelten Beschäftigtenliste.

(5) Förderwerber haben bei der Antragstellung bekanntzugeben, welchem Kollektivvertrag die von § 4 Abs. 1 umfassten Beschäftigten unterliegen.

(6) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Auflistung Summe Vollzeitäquivalent und Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG unter Verwendung der Beschäftigtenliste; für das Jahr 2022 ist die Beschäftigtenliste zum Stichtag 1. November 2022 vorzulegen; sollte zwischen 2. November 2022 und 31. Dezember 2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgen, so ist der Abteilung 6 eine adaptierte Beschäftigtenliste zu übermitteln und wird eine Nachverrechnung vorgenommen;
2. unterfertigte Selbsterklärung der Förderwerber zur widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 5 Abs. 1.

§ 7

Auszahlung der Förderung für das Jahr 2023

(1) Für das Jahr 2023 wird eine quartalsweise Akontozahlung beginnend mit Jänner 2023 gewährt.

(2) Der Förderwerber hat längstens bis zum 5. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats Rechnung über die Summe der ausbezahlten Entgelterhöhungen pro Monat zu legen, wobei die Rechnung eine Auflistung der Summe der Beschäftigten (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG zu enthalten hat.

(3) Die Rechnung ist an die Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, zu übermitteln.

(4) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird der Differenzbetrag auf die darauffolgende Akontozahlung angerechnet und die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(5) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine niedrigere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(6) Hat der Förderwerber für das Jahr 2023 nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, ist der Differenzbetrag an das Land Burgenland zurück zu überweisen.

§ 8

Auszahlung der Förderung für das Jahr 2024

(1) Für das Jahr 2024 wird eine quartalsweise Akontozahlung beginnend mit dem ersten Quartal 2024 gewährt.

(2) Der Förderwerber hat grundsätzlich längstens bis zum 5. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats Rechnung über die Summe der ausbezahlten Entgelterhöhungen pro Monat zu legen, wobei die Rechnung eine Auflistung der Summe der Beschäftigten (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG zu enthalten hat. Abweichend davon hat der Förderwerber für das erste Quartal 2024 die Rechnung über die Summe der ausbezahlten Entgelterhöhungen pro Monat, wobei die Rechnung eine Auflistung der Summe der Beschäftigten (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG zu enthalten hat, längstens bis zum 20.04.2024 zu legen.

(3) Die Rechnung ist an die Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, zu übermitteln.

(4) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird der Differenzbetrag auf die darauffolgende Akontozahlung angerechnet und die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(5) Hat der Förderwerber nach dieser Abrechnung eine niedrigere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, wird die Höhe der Akontozahlung entsprechend angepasst.

(6) Hat der Förderwerber für das Jahr 2024 nach dieser Abrechnung eine höhere Akontozahlung erhalten, als er an die Beschäftigten an Fördermittel ausbezahlt hat, ist der Differenzbetrag an das Land Burgenland zurück zu überweisen.

§ 9

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 10

Pflichten des Förderwerbers, Abrechnungsunterlagen und Kontrollrechte

(1) Der Förderwerber ist verpflichtet, der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinien verpflichten, bis zum 28. Feber 2023 und für das Jahr 2024 bis zum 31. März 2024 vorzulegen.

(2) Die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder einer von diesem zu beauftragenden Stelle unter Vorlage der Abrechnungsunterlage nachzuweisen. Die Förderwerber sind daher verpflichtet, für das Jahr 2022 bis spätestens 1. April 2023, für das Jahr 2023 bis spätestens 1. April 2024 und für das Jahr 2024 bis spätestens 1. April 2025 der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Abrechnungsunterlagen zu übermitteln:

Für das Jahr 2022:

1. die Gesamtzahl der Entgeltempfänger sowie die Gesamtsumme der ausbezahlten Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG;
2. eine schriftliche Bestätigung des Förderwerbers, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Förderwerber tatsächlich erhalten haben samt Datum der Auszahlungen an die Entgeltempfänger. Als Grundlage für diese Bestätigung dient eine Beschäftigtenliste, die beinhaltet, wie viele Bedienstete gemäß § 4 dieser Richtlinien (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG beim Förderwerber zum Stichtag 1. November 2022, oder sofern zwischen 2. November 2022 und 31. Dezember 2022 ein Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgte, an diesem Tag, unselbstständig tätig waren, samt dem Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinien verpflichten, dienen ebenfalls als Grundlage für diese Bestätigung.

Für das Jahr 2023 und 2024:

1. eine nach Monaten aufgegliederte Gesamtzahl der Entgeltempfänger sowie die Gesamtsumme der ausbezahlten Entgelterhöhungen gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG;
2. eine schriftliche Bestätigung des Förderwerbers, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Förderwerber tatsächlich erhalten haben samt Datum der Auszahlungen an die Entgeltempfänger. Als Grundlage für diese Bestätigung dient eine Beschäftigtenliste, die beinhaltet, wie viele Bedienstete gemäß § 4 dieser Richtlinien (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG beim Förderwerber im Monat der Auszahlung der Entgelterhöhung unselbstständig tätig waren samt dem Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die entgeltgestaltenden Vorschriften, die den Förderwerber als Dienstgeber zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Richtlinien verpflichten, dienen ebenfalls als Grundlage für diese Bestätigung;

(3) Die Förderwerber sind verpflichtet, auf Verlangen der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung alle Auskünfte zu erteilen, die mit der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

(4) Ab 1. Jänner 2024 ist der Förderwerber verpflichtet, den dem jeweiligen Entgeltempfänger monatlich gebührenden Betrag in der jeweiligen Höhe gesondert im Gehaltszettel auszuweisen.

§ 11

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. gegen die Pflichten gemäß § 10 verstoßen hat;
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat;
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat;
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 28. März 2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Auszahlung der Mittel nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 14/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A7/KW.MS24-10000-2-2024

98. Richtlinie für die Gewährung einer Teilerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2015, kann aus besonders berücksichtigungs-würdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler/innen, die Landesregierung im Einzelfall eine Teilerstattung des Elternbeitrages für den Besuch an Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks gewährt werden.

1.) Förderungswerber/in

Ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht und den Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt hat.

2.) Förderungsvoraussetzungen

Eine Teilerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch von familienbeihilfeberechtigten Kindern kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Kind, für welches eine Teilerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulgeld beantragt wird, hat eine Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht und die besondere Begabung des Kindes ist durch die besuchte Musikschule bestätigt worden
- b) Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches eine Teilerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.

- c) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffelbeträge sind im jeweils aktuellen Förderansuchen angeführt.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen - geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgld. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.

Berechnungsbeispiel: Förderwerber/in und Partner/in mit 2 Kindern ergibt einen Gewichtungsfaktor von 2,8.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.

- d) Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

3.) Höhe der möglichen Teilrückerstattung des Musikschulgeldes für das Schuljahr 2023/2024:

- 25 % des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von 913,92 EUR bis 1.066,00 EUR
- 50 % des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von 761,41 EUR bis 913,91 EUR
- 75 % des eingezahlten Musikschulgeldes bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von 761,40 EUR oder weniger

4.) Förderungsgrundsätze

- a) Anträge für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.
- b) Anträge können von 1. März bis 30. Juni (24 Uhr) des laufenden Schuljahres eingebracht werden.
- c) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
- d) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen. Sollten die fehlenden Unterlagen nicht fristgemäß einlangen, kann keine Berechnung des Antrages erfolgen. Es erfolgt keine weitere Erinnerung zur Einbringung von fehlenden Unterlagen.
- e) Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- f) Auf die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch besteht kein Rechtsanspruch!

5.) Einkommen

- a) Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhege-nussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 4/2018, abzüglich der Sozialver-sicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vor-liegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermit-telnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommen-steuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte (zB aus Ein-künften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Ein-künften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, zB Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwenpension/Witwer-pension, Waisenpension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

4.) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/ unvollständige Anga-ben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

5.) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2024 in Kraft.

6.) Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

99. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1

Ziel

(1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer*innen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer*innen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

(2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber*innen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
- die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen gelegen ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Anrechenbare Kosten individueller Förderungen gemäß §§ 10 und 13 im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerber*innen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.

(3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3

Förderungsgegenstand

(1) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(2) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(3) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(4) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer*innen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.

(5) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in konkrete technische Ausstattung, die eigentümlich dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräftemangels und des Lehrlingsmangels dienen.

§ 4

Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß § 3 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 3 Abs. 5 pro Antragsteller/in mit einem von der Burgenländischen Landesregierung für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.

§ 5

Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die zuständige Förderstelle hat dem*der Antragsteller*in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Förderungszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nur für anrechenbare Kosten ausbezahlt, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

§ 6

Einkommensgrenzen

(1) Förderungszuschüsse gemäß § 7 (Lehrlingsförderung) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen € 3.697 nicht übersteigt.

(2) Förderungszuschüsse gemäß § 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen € 3.697 nicht übersteigt.

(3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller*innen € 3.697 nicht übersteigt.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.

(5) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 - 3 für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird.

(6) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 für jede Person, für die die Einkommensträger*innen zu sorgen haben, sofern diese Personen nicht bereits nach Absatz 5 berücksichtigt sind.

(7) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach Abs. 1. Bei Förderungszuschüssen gem. § 7 (Lehrlingsförderungszuschuss), welche von volljährigen Lehrlingen mit eigenem Haushalt gestellt werden, findet diese Einkommensgrenze keine Anwendung.

(8) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7, 10 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

(9) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.

(10) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 - 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7

Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer*innen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer*innen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- Absolvent*innen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen;
- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren,

gewährt werden.

(2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.

(3) Teilnehmer*innen an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufs-ausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

(5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des*der Förderwerbers*Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens sechs Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.

(6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten sechs Monaten nachgewiesen werden.

(7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

(8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8

Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1: Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 227 monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 227 monatlich, mindestens jedoch € 44 (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 * \left(1 - \frac{E}{E_g} \right) * 100$$

F Förderungszuschuss

E Einkommen (aktuell)

E_g Einkommensgrenze

b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2:

bis zu € 227 monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 182 monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 137 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (zB VPI), beschließen.

§ 9

Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind während des aktuellen Lehrjahres, längstens bis zum Abschluss oder Abbruch dieses, zu stellen.

(2) Antragsteller*innen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten des Lehrlings. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom* von der Antragsteller*in bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10

Förderungsgegenstand

(1) Die Qualifikationsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme. Ausgenommen davon sind Qualifikationsmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Qualifikationsmaßnahme gilt der Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder, im Falle einer Abschlussprüfung, die Ablegung der Prüfung.

Diese Qualifikationsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/in der gegenwärtigen oder zukünftigen Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen oder die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb stehen, an dem der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder das durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde beherrscht wird. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Qualifikationsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Qualifikationsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller*innen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS und die Wirtschaftsentwicklungsagentur Burgenland (Selbstständigkeit)

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikationsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Qualifikationsmaßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme im Burgenland für den*die Teilnehmer*in mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Qualifikationsmaßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art der Qualifikationsmaßnahme vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kosten (max. € 1.700)
- 60 % der Kosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kosten (max. € 2.300) bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kosten (max. € 4.500) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
- 100 % der Kosten (max. € 4.500) für Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- 100 % der Kosten (max. € 4.500) für alle genannten Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.500 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden hierbei keine Anwendung.

(3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zur Qualifikationsmaßnahme bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

(1) Förderungsanträge sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Qualifikationsmaßnahme hat durch den*die Antragsteller*in zu erfolgen und muss der Förderstelle nachgewiesen werden, es sei denn, das ausführende Bildungsinstitut bestätigt, dass keine Kosten für die beantragte Qualifikationsmaßnahme verrechnet werden bzw. wurden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.

(3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, vorzulegen. Im Falle einer semester- oder modulweisen Abrechnung haben der Antrag und der Nachweis über den erfolgreichen Teilabschluss jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Semesters oder Moduls zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Qualifikationsmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Qualifikationsmaßnahmen sind in Teilbeträgen pro Semester oder pro Modul zu gewähren. Bei vorzeitigem Abbruch der vorgenannten Qualifikationsmaßnahme sind die bis dahin ausbezahlte Zuschüsse nicht rückzuerstatten.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13

Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmer*innen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
- Arbeitnehmer*innen, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 Kilometer (schnellste Route) beträgt. Zur Ermittlung der schnellsten zumutbaren Route wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes, in der geltenden Fassung, zuständigen Bundesministeriums herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragsteller*innen zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Wird die lt. Routenplaner ausgewiesene einfache Auto-Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte nachweislich und überwiegend (mehr als 50 % der Autostrecke) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, wird dem*der Antragsteller*in zusätzlich für jenen Zeitraum ein Öko-Bonus in Höhe von 20% des Fahrtkostenzuschusses für die volle Auto-Fahrtstrecke gewährt. Die in § 13 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen finden hierbei keine Anwendung.

(4) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
- c) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke bis 50 Kilometer eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;
- d) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 Kilometern eine mehr als eineinhalbmals so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;
- e) wenn antragsberechtigte Personen die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 unterschreiten;
- f) wenn die Abfahrtszeit vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 Kilometer beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb, oder sich mehrmals jährlich ändernden Arbeitsorten, ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt;
- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt;
- i) wenn der*die Förderwerber*in im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist;

(5) Fahrtkostensätze durch den*die Dienstgeber*in werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den*die Dienstgeber*in entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird dem*der Arbeitnehmer*in ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

(6) Erhält der*die Antragsteller*in mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom*von der Arbeitgeber*in zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

(7) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein vom*von der Antragsteller*in bekanntgegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.

(8) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 Kilometer, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(9) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

§ 14 Ausmaß der Förderung

(1) Ein Zuschuss gemäß § 13 kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 jährlich betragen:

- a) Bei einer Entfernung ab 20 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 137 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- b) Bei einer Entfernung ab 25 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 260 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- c) Bei einer Entfernung ab 50 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 343 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- d) Bei einer Entfernung ab 100 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 513 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 850.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen.

(4) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sind bis spätestens 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 16

(1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

(3) Die Förderstelle ist berechtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes nach § 2 Z 4 TDBG 2012 im Rahmen der Gewährung, Rückforderung oder Einstellung der gegenständlichen Fördermaßnahmen eine personenbezogene Abfrage aus dem Transparenzdatenbank gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen.

(4) Der*die Förderungswerber*in ist verpflichtet,

- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen;
- b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
- c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 17

Wirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden rückwirkend mit 1. Jänner 2024 wirksam.

(2) Für Anträge gelten die aktuell geltenden Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987“, GZ: A9/SKF.ANF-10000-3, außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitssuchende, Zivil- und Präsenzdienster*innen, freie Dienstnehmer*innen sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (zB Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: 2023-001.495-3/4
OE: BHND-GW

100. Mag. pharm. Veronika Tabi - Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Neusiedl am See

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Mag. pharm. Veronika Tabi, whft. in 7111 Parndorf, Schulgasse 21, ein Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke mit der voraussichtlichen Betriebsstätte in 7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 29, eingebracht.

Als Standort wurde folgendes Gebiet beantragt:

Gemeindegebiet Neusiedl am See, beginnend an der Kreuzung Neubergstraße/Eisenstädter Straße, die Eisenstädter Straße entlang bis zur Kreuzung mit der Teichgasse, die Teichgasse Richtung Süd-Westen entlang bis zur Kreuzung mit dem Gartenweg, den Gartenweg Richtung Süd-Osten entlang bis zur Kreuzung mit der Peter-Floridan-Gasse Richtung Nord-Osten entlang bis zur Kreuzung mit der Feldgasse, die Feldgasse entlang bis zur Kreuzung mit der Friedhofgasse, die Friedhofgasse Richtung Nord-Westen entlang bis zur Kellergasse, dem südlichsten Verlauf der Kellergasse folgend bis zur Einmündung in die B51 Wiener Straße, die B51 Wiener Straße bis zur Kreuzung Eisenstädter Straße von dort bis zum Ausgangspunkt zurück; alle Straßen und Begrenzungslinien beidseitig.

Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, in der geltenden Fassung, betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Riba

Zahl: 2023-001.494-4/6
OE: BHND-GW

101. Mag. pharm. Daniela Popa, öffentliche Apotheke in Weiden am See - Standorterweiterung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Mag. pharm. Daniela Popa, whft in 7100 Neusiedl am See, Am Hausberg 22, ein Antrag auf Erweiterung des Standortes der bewilligten Apotheke für den Standort „Gemeindegebiet Weiden am See“ (Zahl: ND-07-17-255-36), und Verlegung der Betriebsstätte an die Anschrift Obere Hauptstraße 180, 7122 Gols, eingebracht.

Als Standort wurde folgendes Gebiet beantragt:

Gemeindegebiet Weiden am See (bereits bewilligt) erweitert um ein Gebiet, beginnend an der südöstlichen Grenze der Marktgemeinde Weiden von jeweils 500 m beidseitig entlang der Bundesstraße 51 in südöstlicher Richtung bis auf Höhe des Hauses Obere Hauptstraße 130, 7122 Gols.

Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der geltenden Fassung, betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Riba

102. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Offene Stellen im Pflegebereich“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen Kollegen/innen für die allgemeinen Pflegebereiche/Bettenstationen in der Klinik Kittsee. Das Krankenhaus versorgt das nördliche Burgenland mit vielseitigen Spitalsleistungen. Dazu zählen die Innere Medizin, die Chirurgie, die Anästhesie und Intensivmedizin und die Akutgeriatrie und Remobilisation.

Zur Besetzung gelangen folgende Positionen:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegefachassistenz
- Pflegeassistenz

Titel:

Offene Stellen im Pflegebereich (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

1. April 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

PD Bettina Ziniel, MSc

Telefon: 057979 35021

Ihre Herausforderung:

- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung im jeweiligen Bereich
- je nach Einsatzgebiet ist eine Sonderausbildung von Vorteil
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 – 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt richtet sich nach dem Bgld. LBedG 2020 und variiert je nach Berufsgruppe. Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

103. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Stationsassistent“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir verstärken unser Team in der Klinik Kittsee und suchen Mitarbeiter_innen für das neue Berufsbild der Stationsassistent. Das Aufgabengebiet umfasst keine Tätigkeiten des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes. Wenn Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Titel:

Stationsassistent (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort oder nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

28. März 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

PD Bettina Ziniel, MSc

Telefon: 057979 35021

Ihre Herausforderung:

- Service- und hauswirtschaftliche Leistungen für und rund um die Patienten/innen
- Speisen- und Getränkeversorgung
- Bestellwesen und Lagerhaltung
- Botengänge
- Sicherstellung eines sauberen und gepflegten Stationsbildes

Ihre Qualifikationen:

- Pflichtschulabschluss, Mindestalter 18 Jahre
- selbständiges Arbeiten sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität & Verantwortungsbewusstsein
- abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst
- 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs von Vorteil

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % - 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 44.978 (B2/2). Facheinschlägige Vordienstezeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

